



BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN D&B (SUPPLIER) PORTFOLIO MANAGER

I. GEGENSTAND

Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen von D&B zusätzlich für die Nutzung der Produkte „D&B Portfolio Manager“ (PM) und „D&B Supplier Portfolio Manager“ (SPM).

II. DATENABGLEICH UND -AKTUALISIERUNG

D&B führt auf der Basis der vom Kunden gelieferten Stammdaten zu Vertragsbeginn einmalig einen Datenabgleich einschließlich D-U-N-S® Nummern-Zuordnung durch, stellt die sich ergebende Datei dem Kunden im D&B (Supplier) Portfolio Manager bereit und aktualisiert die in der Datei enthaltenen Datensätze sodann periodisch gemäß der mit dem Kunden vereinbarten Intervalle. Für den Datenabgleich gelten die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Datenabgleich und -anreicherung“ von D&B entsprechend.

III. KOSTEN

1. PAUSCHALPREIS

Für den D&B (Supplier) Portfolio Manager berechnet D&B einen Pauschalpreis, der auch die Kosten für den einmaligen ersten Datenabgleich, die Nutzung der Software sowie etwaiger Aktualisierungen abdeckt.

2. NEUKALKULATION UND NACHBERECHNUNG

Die Berechnung des Pauschalpreises basiert auf dem vom Kunden bei Vertragsschluss benannten voraussichtlichen Volumen der Daten, die er über den D&B (Supplier) Portfolio Manager nutzen möchte. Überschreitet der Kunde dieses Volumen pro Vertragsjahr um mehr als zwei Prozent oder verändert sich das Verhältnis der eingespielten Ländergruppen pro Vertragsjahr um mehr als zwei Prozent oder werden Datensätze zu Unternehmen aus Ländern eingeladen, zu denen mit dem Kunden keine Vereinbarung getroffen wurde, ist D&B berechtigt, anhand der tatsächlichen Nutzung eine Neukalkulation und Nachberechnung vorzunehmen. Bei fehlenden Preisvereinbarungen mit dem Kunden legt D&B der Nachberechnung den für die betreffende Leistung geltenden Listenpreis oder, soweit ein solcher nicht besteht, den betriebsüblichen Preis zugrunde.

3. ZUSATZLEISTUNGEN

Fordert der Kunde nach dem ersten Datenabgleich zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Kundendatenanalyse/Lieferantenstammdatenanalyse an, ist D&B berechtigt, dafür eine gesonderte Vergütung zu verlangen.

Stand: September 2010